

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/96 vom 19. März 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2009\\_96](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_96)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/96 du 19 mars 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/96 del 19 marzo 2010

## **Regeste**

Art. 17 Abs. 1 ATSG, Art. 28 Abs. 2 IVG. Erwerbsaufnahme. Das neu erzielte Einkommen wird gemäss Art. 31 IVG auf das ursprüngliche Invalideneinkommen aufgerechnet. Bei einem ursprünglichen Invaliditätsgrad von 70 % führt selbst eine geringfügige Veränderung des Invalideneinkommens und damit des Invaliditätsgrades zu einer erheblichen Änderung des Rentenanspruchs (Erw. 2.1) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. März 2010, IV 2009/96).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG [SR 830.1]). Anlass zur Rentenrevision gibt nach der auch unter dem ATSG massgeblichen (altrechtlichen) Rechtsprechung jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 349 f. E. 3.5). Für die Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente wird ein neu erzielttes oder erhöhtes Erwerbseinkommen nur soweit berücksichtigt, als die Einkommensverbesserung jährlich mehr als 1'500 Franken beträgt. Vom Restbetrag werden nur zwei Drittel berücksichtigt (Art. 31 Abs. 1 und 2 IVG in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung gemäss 5. IV-Revision). Dabei sind nur Einkommensverbesserungen zu berücksichtigen, die nicht teuerungsbedingt sind (Art. 86 ter IVV). Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, die auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und prozessualen Revision (BGE 133 V 108 E. 5.4).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV ist bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, die anspruchsbeflussende Änderung für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche

Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird. Die hierzu notwendige Prognose unterliegt dabei dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 119 V 9 E. 3c/aa mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente.

### **E. 2.1**

Vorliegend nahm die Beschwerdeführerin nach der Rentenerhöhung per 1. August 2006 am 1. März 2008 eine 50 %-Tätigkeit als Küchenangestellte im Restaurant C.\_\_\_\_ auf (act. G 8.1/72). Mit der Beschwerdegegnerin ist festzustellen, dass damit grundsätzlich eine erhebliche Veränderung des erwerblichen Sachverhalts vorliegt. Nach den - noch zu überprüfenden - Annahmen der Beschwerdegegnerin ändert sich dadurch der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin zwar lediglich um 2% (von 70% auf 68%; vgl. Beschwerdeantwort, S. 4). Nachdem bei einem Invaliditätsgrad von ursprünglich 70% jedes neu hinzukommende Erwerbseinkommen, das die Freigrenze von Fr. 1'500.-- (Art. 31 Abs. 1 IVG) übersteigt, zu einem Invaliditätsgrad unter 70% und damit zu einer kleineren Rente führt, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch diesbezüglich von der Erheblichkeit der Veränderung auszugehen (BGE 133 V 545, E. 6.2, 6.3 und insbesondere 7).

### **E. 2.2**

Zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses am 4. März 2009 war das fragliche Arbeitsverhältnis bereits seit einem Jahr in Ausübung (Beginn am 1. März 2008). Die Beschwerdegegnerin durfte deshalb davon ausgehen, dass es voraussichtlich längere Zeit im Sinn von Art. 88a Abs. 1 IVV dauern würde bzw. gedauert hat, so dass die Änderung des Anspruchs ausgewiesen war. Die Beschwerdegegnerin kürzte sodann die Rente gestützt auf Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV auf den 1. Mai 2009, was im Hinblick auf den Zeitpunkt des Verfügungserlasses (4. März 2009) ebenfalls nicht zu beanstanden ist.

### **E. 2.3**

Bei der Rentenzusprache ging die Beschwerdegegnerin von einem Invalideneinkommen von Fr. 14'410.-- aus. Dabei berücksichtigte sie (für das Valideneinkommen) nach eigenen Angaben die LSE 2007 und einen Betrag von Fr. 48'036.--. Das Invalideneinkommen leitete sie daraus ab, indem sie vom Arbeitsfähigkeitsgrad von 30% in einer adaptierten Tätigkeit ausging (= Fr. 14'410.--; act. G 8.1/56.3). In der vorliegenden Beschwerdeantwort geht sie nunmehr von einem Invalideneinkommen von Fr. 16'603.-- aus. Dabei berücksichtigte sie den beim Restaurant C.\_\_\_\_ erzielten Jahreslohn von Fr. 19'200.-- (12 X Fr. 1'600.-- [inkl. 13. Monatslohn]), wovon gemäss Art. 31 IVG Fr. 2'193.-- (= Einkommensverbesserung von Fr. 4'790.-- abzüglich Fr. 1'500.--; davon zwei Drittel) zum ursprünglichen Invalideneinkommen aufgerechnet wurden (Fr. 14'410.-- + Fr. 2'193.-- = Fr. 16'603.--). Verglichen mit dem - nunmehr auf 2008 hochgerechneten und - auf Fr. 52'594.-- festgesetzten (korrigierten) Valideneinkommen ergab sich somit neu ein Invaliditätsgrad von 68% (act. G 8 S. 4). Zwar müsste korrekterweise auch für die Berechnung des Invalideneinkommens von diesem neuen Valideneinkommen, also von einem Betrag von

Fr. 15'778.-- (30% von 52'594.--) ausgegangen und für die Differenzberechnung darauf abgestellt werden. Bei einem Freibetrag von Fr. 1'500.-- (Art. 31 Abs. 1 IVG) und der Zweidrittelsanrechnung der restlichen Einkommensverbesserung (Art. 31 Abs. 2 IVG) ergäbe sich somit ein massgebendes Invalideneinkommen von Fr. 17'059.-- ([Fr. 19'200.-- - Fr. 15'778.--] - Fr. 1'500.--, davon zwei Drittel = Fr. 1'281.--; Fr. 15'778.-- + Fr. 1'281.-- = Fr. 17'059.--). Indessen bleibt es auch bei dieser Berechnung bei einem gerundeten Invaliditätsgrad von 68 % ([Fr. 52'594.-- - Fr. 17'059.--] : Fr. 52'594.-- X 100). Mit der Beschwerdegegnerin ist festzustellen, dass bei diesem Invaliditätsgrad ein Anspruch auf eine Dreiviertelsrente besteht. Nachdem die Beschwerdeführerin ihre Stelle offenbar zwischen 14. Mai 2009 und 13. Juli 2009 wieder verloren hat (vgl. ihre Eingaben betreffend unentgeltliche Rechtspflege; act. G 6 und G 10), steht es ihr frei, eine erneute Revision (ganze Rente) zu beantragen.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Der unterliegenden Beschwerdeführerin sind die Gerichtskosten von Fr. 600.-- aufzuerlegen (vgl. Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Zufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist sie von der Bezahlung zu befreien. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin wird im Sinne der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- befreit.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.